

Ausgabe 13 – 19.04.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 10: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung
für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

vom 12.04.2017

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	5
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfungen	5
§ 7 Abschlussarbeit	6
§ 8 Inkrafttreten	6
§ 9 Übergangsregelungen	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan	8
Anlage 2: Nähere Bestimmungen zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) sowie b)	9

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II – Marketing und Personalmanagement – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 22.03.2017 die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 12.04.2017 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre kann zugelassen werden, wer
 - a) über einen betriebswirtschaftlichen Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote besser oder gleich 2,5 sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion nach Hochschulabschluss verfügt. Verfügt der Studienbewerber oder Studienbewerberin über einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 zu erbringen.

oder
 - b) über einen betriebswirtschaftlichen Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion nach Hochschulabschluss verfügt und die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 3 nachweisen kann. Verfügt der Studienbewerber oder Studienbewerberin über einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 zu erbringen.

oder

- c) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion absolviert und die Eignungsprüfung gem. Absatz 4 bestanden hat.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in Form eines zertifizierten Nachweises auf B2-Niveau über die geforderte Mindestpunktzahl. Der Sprachnachweis darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein, wobei das Datum rückwirkend ab dem aktuellen Bewerbungsdatum gilt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 b) müssen ihre Eignung für den Studiengang durch den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen nachweisen. Diese wird durch die Leitung des Studiengangs oder durch eine von ihr beauftragte Person durch ein Kolloquium (20 – 30 Minuten) ermittelt. Durch das Kolloquium soll eine den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) vergleichbare Eignung für den MBA-Studiengang festgestellt werden. Die Teilnahme am Kolloquium setzt das Darlegen des besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Es bildet die Grundlage für das Kolloquium. Im Kolloquium soll der Prüfling zeigen, ob Verständnis und Reflexion von betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Systemen und Vorgehensweisen in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Für das Kolloquium gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach § 15 Absatz 9 APO sinngemäß. Das Kolloquium wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Es gilt im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Das Kolloquium kann einmal, frühestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wiederholt werden. Ein bestandenes Kolloquium gilt für die zwei auf das Kolloquium folgenden Semester.
- (4) Durch die Eignungsprüfung nach § 35 Absatz 1 HochSchG müssen Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 c) die Gleichwertigkeit der im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Studiengangs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (Klausur, in der Kenntnisse auf Bachelor-Niveau in betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bereichen reflektiert werden, 60 Minuten) und einem Kolloquium (30 - 45 Minuten), in dem das Verständnis für betriebswirtschaftliche Systeme und Vorgehensweisen auf Bachelor-Niveau geprüft wird. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt das Darlegen des besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Es bildet die Grundlage für das Kolloquium. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen des § 15 Absatz 6 und Absatz 9 APO sinngemäß. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Test als auch das Kolloquium mit bestanden bewertet wurden. Im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung kann einmal, frühestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wiederholt werden. Es sind alle Bestandteile der Eignungsprüfung zu wieder-

holen. Eine bestandene Eignungsprüfung gilt für die zwei auf die Eignungsprüfung folgenden Semester.

- (5) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog der geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigshafen gewährt.

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der schriftlichen Masterarbeit und der Disputation, für die Leistungspunkte (Credits) gemäß Anlage 1 vergeben werden. Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 und schließt die Masterarbeit incl. Disputation im Umfang von 30 Leistungspunkten ein.
- (2) Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht werden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester oder 2 Jahre.

§ 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Die Dekanin oder der Dekan als vorsitzendes Mitglied,
- b) drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe,
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe,
- d) ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) eine im Prüfungsamt beschäftigte Person (mit beratender Stimme).

§ 6 Prüfungen

- (1) Performative Beiträge nach APO § 15 Absatz 5 c) sind freie Reden und Kreativitätssitzungen. Für sie gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach APO § 15 Absatz 9 sinngemäß.
- (2) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache stattfinden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Semesterbeginn zu informieren.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussarbeit gilt § 17 Absatz 4 APO. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sollte im Laufe des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit gestellt werden. Spätestens sollte er innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung gestellt werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 Absatz 9 APO. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. Sie ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation.
- (6) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (schriftliche Masterarbeit und Disputation) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie besitzt Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 06.07.2015 außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 8 werden Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 30.05.2012 bzw. 06.07.2015 geprüft. Eine Prüfung nach Prüfungsordnung vom 06.07.2015 wird letztmalig im Wintersemester 2020/2021 durchgeführt.

(2) Studierende nach Absatz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, den 12.04.2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen
am Rhein

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner
Dekan des FB II der Hochschule Ludwigshafen
am Rhein

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Modul	Sem.	Präs.	LP	WL	Prüfungsform**
Wissenschaftliches Arbeiten Wissenschaftslehre Forschungsmethodik	1	1	2	60	Referat (SL)
Marketing Marketing als marktorientierte Unternehmensführung Internationales Marketing	1	4	12	360	Klausur 120 Minuten, Seminararbeit (PL)
Logistik Produktionslogistik Vertriebslogistik	1	2	4	120	Klausur 240 Minuten (PL)
Soziale Kompetenz Philosophie (Ethik) Rhetorik Kreativität	1- 3	7	10	300	Klausur 60 – 120 Minuten, freie Rede, Referat, Kreativitätssitzung (PL)
Unternehmensführung Strategisches Management Controlling Unternehmensplanspiel	2	4	12	360	Klausur 210 Minuten, Präsentation (PL)
Internationale Kompetenz Internationale Marktforschung Internationale Unternehmensführung Interkulturelle Kommunikation	2	3	6	180	Seminararbeit (PL)
Personalmanagement Internationales Personalmanagement Arbeits- und Organisationspsychologie Organisation	3	4	10	300	Klausur 120 Minuten, Seminararbeit (PL)
Wahlpflichtmodul* Recht Soziologie Finanzwirtschaft Makroökonomie	3	2	4	120	Klausur 60 Minuten (PL)
Masterarbeit und Disputation	4		30	900	Masterarbeit mit Disputation (PL)
Gesamt	4	27	90	2700	

Sem. = Semester

Präs. = Präsenztermine

WL = Workload - Arbeitsaufwand des Studierenden in Zeitstunden

LP = Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS))

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

* Wahlpflichtmodul : 2 Module wählbar

** Das Komma zw. den Prüfungsformen bedeutet „oder“. In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungsformen möglich.

Anlage 2: Nähere Bestimmungen zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) sowie b)

1. Durch die wissenschaftliche Arbeit nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) sowie b) dieser Ordnung soll eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Zugangsvoraussetzungen des betriebswirtschaftlichen Bachelor-Abschlusses mit 210 ECTS-Leistungspunkten für den MBA Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre festgestellt werden.
2. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit beinhaltet betriebswirtschaftlich relevante Aspekte des eigenen Arbeitslebens seit dem ersten Studienabschluss, welche wissenschaftlich umgesetzt werden und im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen. Die genaue Ausgestaltung des Themas richtet sich nach den individuellen Qualifikationen des Bewerbers bzw. der Bewerberin unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studienganges. Die wissenschaftliche Arbeit ist so zu terminieren, dass sie zu Semesterbeginn vorgelegt werden kann.
3. Für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten sind sechs Wochen Zeit einzuräumen.
4. Die wissenschaftliche Arbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bestanden ist sie, wenn mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
5. Es werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben, wenn die wissenschaftliche Arbeit bestanden wurde. Deren Dokumentation erfolgt im Transcript of Records sowie im Diploma Supplement.
6. Der Zugang zum Studium erfolgt vorbehaltlich der bestandenen wissenschaftlichen Arbeit.
7. Die wissenschaftliche Arbeit kann einmal, frühestens zum nächstmöglichen Aufnahmetermin nach erfolgloser Teilnahme wiederholt werden.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.